

ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN IT der C&L-Gruppe

Das jeweils vertragsschließende Unternehmen der C&L-Gruppe wird nachstehend Auftraggeber (AG) genannt.

Der Auftragnehmer wird nachstehend AN und beide Parteien „Vertragspartner“ genannt.

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für IT bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertragsabschlusses bzw. jeder Bestellung seitens der C&L-Gruppe im Bereich IT-Lieferungen und Leistungen.
- 1.2. Als C&L-Gruppe gelten die Casinos Austria AG, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. sowie deren konzernverbundene Unternehmen (gem. §228 UGB).
- 1.3. So weit in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen IT nicht davon abgewichen wird, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der C&L-Gruppe.
- 1.4. Es gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (kurz AG genannt). Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftragnehmers (kurz AN genannt) auf eigene Allgemeine oder sonstige Geschäftsbedingungen. Diesen kommt keinerlei rechtliche Wirkung zu, auch dann nicht, wenn seitens des AG deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Falls der AN gegenständliche Einkaufsbedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung), anerkennt er diese jedenfalls mit der Ausführung der beauftragten Leistung.
- 1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Folge- bzw. Nachtragsaufträge.
- 1.6. Abänderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bzw. jeglichen Vertrages bedürfen der schriftlichen Form und sind überdies nur dann gültig, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 2.1. Sofern im Auftrag nicht anders festgelegt, gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge, wobei Vereinbarungen in einem zuerst genannten Dokument vor jenen in einem nachfolgenden Dokument Vorrang besitzen:
 - a) Auftragschreiben (Bestellung), Einzelauftrag
 - b) auftragsspezifische Leistungsbeschreibung bzw. Vertragsbedingungen
 - c) Gegenständliche Zusätzliche Einkaufsbedingungen für IT
 - d) Allgemeine Einkaufsbedingungen des AG in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
 - e) die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils gültigen Ö-NORMEN und europäischen Normen (DIN, EN, ISO, etc.), sowie deren technischen Inhalte, wobei jeweils die strengere Bestimmung einzuhalten ist.

- 2.2. Werden die Aufträge in Teilprojekten (im Rahmen der Vergabe von Einzelaufträgen) abgearbeitet, so gelten diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT hierfür als Rahmen. Davon abweichende Vereinbarungen im jeweiligen Einzelauftrag gehen den Zusätzlichen Einkaufsbedingungen IT ausschließlich für den jeweiligen Einzelauftrag vor.
- 2.3. Angebote des AN sind bis zu dem im Angebot genannten Termin bindend und für jede darauf bezugnehmende Auftragsvergabe verpflichtend.

3. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- 3.1. Vertragsgegenstand sind die im jeweiligen Auftrag (Bestellung) vom AN und in der jeweils letztgültigen Version der Leistungsbeschreibung enthaltenen Lieferungen und Leistungen.
- 3.2. Im Auftragsumfang des AN sind alle für die ordnungsgemäße Erstellung und zur Führung eines funktionierenden Betriebes (d.h. der Betrieb kann uneingeschränkt aufgenommen bzw. fortgesetzt werden) der in Auftrag gegebenen Software, Werks- und Dienstleistungen notwendigen Lieferungen und Leistungen enthalten, soweit diese im Einflussbereich des AN liegen. Der AN hat für die von ihm gelieferte Software den gesamten Source Code und die für die Inbetriebnahme sowie den Betrieb notwendige Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Der AN verpflichtet sich, bei der Entwicklung nur fachkundiges Personal einzusetzen, das gemäß dem Ausbildungs- und Erfahrungsstand zur Durchführung des Auftrages geeignet ist. Der AN sichert zu, ein Ergebnis zu liefern, das dem neuesten Stand der Technik und dem branchenüblichen Qualitätsstandard sowie den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Auftragsumgebung entspricht und den betrieblichen Erfordernissen des AG inhaltlich angepasst ist.
- 3.4. Sämtliche vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung oder der Einzelaufträge stehen in vertraglichen Beziehungen zum AN. Sie sind Erfüllungsgehilfen des AN und unterliegen seinem alleinigen Weisungsrecht.
- 3.5. Wird eine vom AN mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragte Person durch eine andere ersetzt, geht deren Einarbeitung sowie die sonstigen durch den Wechsel entstehenden Kosten zu Lasten des AN.

4. FERTIGSTELLUNGSDATUM

- 4.1. Die Software, Werks- und Dienstleistung ist bis zum verbindlichen Fertigstellungsdatum lt. dem zwischen AG und AN vereinbarten Zeitplan fertigzustellen. Fertiggestellt ist die Software, Werks- und Dienstleistung dann, wenn alle vereinbarten Anforderungen, Funktionen und Eigenschaften fertiggestellt und implementiert sind, diese im vollen Umfang genutzt werden können und die Software, Werks- und Dienstleistung abgenommen wurde. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Abnahmebereitschaft sofern keine Fehler der Klasse 1 und 2 enthalten sind.

5. FÄLLIGKEITEN DER LEISTUNG

- 5.1. Die Liefer- und Installationstermine werden bei Auftragsvergabe zwischen AG und AN vereinbart und sind als integrierender Bestandteil der Leistungsbeschreibung einvernehmlich festgehalten. Die darin vereinbarten Lieferzeiten, Liefertermine oder Erstellungsfristen sind für den AN verbindlich. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- 5.2. Ist AN-seitig aufgrund von absehbaren Verzögerungen eigener oder Leistungen Dritter die Ausführung der im Einzelauftrag übernommen Arbeiten zu den vereinbarten Terminen nicht möglich, so hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald die Verzögerungen erkennbar werden, und gleichzeitig das Ausmaß der voraussichtlichen Terminverschiebungen bekanntzugeben.
- 5.3. Bedarf es zur Einhaltung von Fristen oder Terminen der Mitwirkung des AG und ist dieser bei seiner Mitwirkung selbst säumig, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen auf drohende Überschreitungen der Lieferfristen oder Fertigstellungstermine und deren allfällige Zusatzkosten hinzuweisen. Dies gilt auch für Teilleistungen.
- 5.4. Periodisch bzw. auf Verlangen des AG oder eines vom AG beauftragten Drittunternehmens ist der jeweilige Realisierungsstand schriftlich an den AG bekannt zu geben.
- 5.5. Der AN ist verpflichtet, das Projekt, die Dokumentation und damit auch den Source Code während der Projektumsetzung jederzeit so zu dokumentieren, dass der AG das Projekt zu jeder Zeit selbst weiterentwickeln bzw. nutzen kann.

6. ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGSUMFANGES (CHANGE REQUESTS)

- 6.1. Minderungen, Erweiterungen und sonstige grundsätzliche Änderungen des zu erbringenden Leistungsumfanges, die sich im Zuge der Abwicklung des Auftrages ergeben und den festgelegten Liefer- und Leistungsumfang beeinflussen, sind samt ihren Auswirkungen in Form von Ergänzungen bzw. Nachträgen (Change Request) schriftlich festzulegen.
- 6.2. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich (auch via E-Mail) zu formulieren und den verantwortlichen Ansprechpartnern beim AG und AN zu übergeben. Jede Änderung des Leistungsumfanges ist in einem gesonderten schriftlichen Change Request mit damit verbundener Auswirkungen auf Umfang der Tätigkeiten, die Termine, die Vergütung (Kosten) und die Art der Abnahme niederzulegen und vom AG freizugeben.
- 6.3. Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht der AN innerhalb von fünf Werktagen die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich in einem Änderungsangebot (Change Request) zusammen. Der AG wird den AN in angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Änderungsangebot annimmt. Zur Wirksamkeit des Change Requests ist dieser im Original nach Unterzeichnung durch die vertretungsbefugten Organe der Parteien dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil beizufügen.

- 6.4. Die vorstehenden Regelungen finden auch entsprechende Anwendung, soweit der Änderungswunsch vom AN ausgeht und die Änderung sachlich notwendig ist, wenn dies für den AN bei der Auftragserteilung nicht erkennbar war.
- 6.5. Der AN wird allfällige Probleme bei der zu erbringenden vereinbarten Leistung, die seiner Ansicht nach einen Change Request erfordern, dem AG unmittelbar nach Erkennen des Problems schriftlich mitteilen.
- 6.6. Im Rahmen der jeweiligen Change Requests können die Parteien eine im Verbund mit anderen Werkleistungen oder auch eine gesonderte Abnahme der im jeweiligen Change Request vereinbarten Leistung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
- 6.7. Nicht schriftlich festgelegte und freigegebene Änderungen werden weder vom AN noch vom AG anerkannt.

7. LEISTUNGORT, BETRETUNGSRECHT

- 7.1. Der AN erbringt die geschuldeten Leistungen in seinem Betrieb, soweit nicht aus technischen Gründen bestimmte Arbeiten notwendigerweise beim AG oder Dritten ausgeführt werden müssen. Die Abstimmung erfolgt im Einzelfall. Der AG wird dann dafür sorgen, dass die Mitarbeiter des AN nach Absprache Zutritt zu den betroffenen Geschäftsräumen, unter Einhaltung der internen Vorschriften für betriebsfremde Personen, erhalten.

8. ABNAHME

- 8.1. Die Abnahme der Software, Werks- und Dienstleistung hat innerhalb von drei Wochen nach Lieferung und einer AN seitigen Anzeige der Abnahmebereitschaft aller vereinbarten Leistungen (Abnahmeperiode) zu erfolgen. Sämtliche vom AN geleisteten Tätigkeiten gelten als erbracht, sobald vom AG eine Abnahme (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit) durchgeführt wurde.
- 8.2. Zur Abnahme, die durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll bestätigt wird, gehört die Aushändigung aller für die Inbetriebnahme, den Betrieb (Nutzung), die Weiterentwicklung sowie die Schulung notwendige Unterlagen, insbesondere Source-Code und Dokumentation an den AG.
- 8.3. Vorliegen von Fehlern der Fehlerklasse 1 und 2 (Abschnitt 9), berechtigen den AG zur Verweigerung der Abnahme, alle übrigen Fehler sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. Sämtliche innerhalb der Abnahmeperiode identifizierten Diskrepanzen zwischen vereinbarten Leistungen und tatsächlichem Projektergebnis sind vom AN ohne Verzug zu beheben.
- 8.4. Fehler der Fehlerklasse 1 führen zur neuerlichen Durchführung der Abnahme in Bezug auf die gesamte Software, Werks- und Dienstleistung und berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung innerhalb angemessener Frist zur Abnahmeverweigerung und Wandlung der Vereinbarung (Rückabwicklung).
- 8.5. Fehler der Fehlerklasse 2 führen zur neuerlichen Durchführung der Abnahme in Bezug auf die zuvor gemeldeten Fehler und berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung innerhalb angemessener Frist zur Abnahmeverweigerung und Wandlung der Vereinbarung (Rückabwicklung).

- 8.6. Fehler der Fehlerklasse 3 berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung und werden im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert.
- 8.7. Auftretende Mängel, insbesondere Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, sind vom AG nachvollziehbar dokumentiert dem AN zu melden, der zur ehestmöglichen Mängelbehebung verpflichtet ist.
- 8.8. Scheitert die Fehlerbehebung durch den AN wiederholt (mindestens zweimal) innerhalb angemessener durch den AG gesetzter Frist, so ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl:
 - die Behebung des Mangels weiter zu verlangen,
 - eine entsprechende Minderung des Entgelts zu begehren,
 - auf Kosten vom AN den Mangel selbst zu beheben bzw. durch Dritte beheben zu lassen.

9. FEHLERKLASSEN

- 9.1. Fehlerklasse 1: Fehler, die einen direkten Einfluss auf wesentliche Funktionen der Anwendung haben und so den produktiven Einsatz nicht ermöglichen oder die zweckmäßige Nutzung erheblich einschränken. Beispiele hierfür sind: Absturz der Software, keine Reaktion auf Inputs; jeweils nach reproduzierbaren Vorgängen.
- 9.2. Fehlerklasse 2: Fehler, die nur einzelne Funktionen der Anwendung betreffen aber so erheblich sind, dass diese eine produktive Nutzung des Gesamtsystems dermaßen beeinflussen, dass eine Abnahme der Individualsoftware und eine Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist. Diese Fehler können nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden.
- 9.3. Fehlerklasse 3: Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit des Gesamtsystems haben, oder die mit angemessenen organisatorischen Mitteln umgangen werden können. Die zweckmäßige Nutzung der Funktion ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Beispiele hierfür sind: Schreibfehler in Softwaretexten, falsche Farbcodierungen, nicht korrekte Platzierung von Softwareinhalten.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Der AN übernimmt Gewährleistung dafür, dass die übergebenen Produkte und erbrachten Dienstleistungen die in dieser Vereinbarung vereinbarten Anforderungen, Funktionen und Eigenschaften zur vereinbarungsgemäßen Nutzung des Werkes, erfüllen. Nach Abnahme der Software, Werks- und Dienstleistung besteht eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten, innerhalb derer ein festgestellter Mangel zu rügen ist und in der sämtliche Mängel vom AN unentgeltlich nachgebessert werden.
- 10.2. Sollten die Arbeitsergebnisse Mängel aufweisen, wird der AG den AN hiervon innerhalb angemessener Frist unterrichten. Vom AG festgestellte Mängel sind schriftlich, unter Angabe der jeweiligen Datenkonstellation, an den AN zu melden.

- 10.3. Ist der AN hierzu in angemessener Zeit nicht in der Lage, kann der AG eine angemessene Minderung des Werklohns oder, wenn das ganze Arbeitsergebnis des Einzelauftrages aufgrund des nicht zu behebenden Mangels für Zwecke des AG unbrauchbar ist, Wandlung verlangen.
- 10.4. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, kann dieser noch drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.5. Für Erweiterungen (z.B. auf Basis von Change Requests) gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Leistungsumfang.

11. WARTUNG

- 11.1. Der AN verpflichtet sich, die Wartung der Software auf die Dauer der Nutzung durch den AG zuzusagen. Die Wartung wird im Einzelnen in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

12. VORZEITIGE KÜNDIGUNG / RÜCKTRITTSRECHT

- 12.1. Falls der AN seine Liefer- und Leistungsverpflichtungen trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mindestens 30 Tage) innerhalb dieser nicht erfüllt, so ist der AG berechtigt, hinsichtlich der nicht abgenommenen Leistungen von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Wenn nach einem teilweisen Rücktritt von der Vereinbarung die übrigen Teile des Gesamtsystems nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können, ist der AG überdies berechtigt, von der gesamten Vereinbarung zurückzutreten.
- 12.2. Im Fall eines gerechtfertigten Rücktritts des AG sind die beiderseitigen Leistungen, die auf den Teil der Vereinbarung entfallen, von dem der AG zurückgetreten ist, rückabzuwickeln. Die Vergütung für vertragsgemäß erbrachte Leistungen hinsichtlich derer kein Rücktritt erklärt wurde, bleibt hiervon unberührt.
- 12.3. Der Vertragsrücktritt ist dem AN schriftlich bekanntzugeben. Von der Schriftform sind insbesondere auch E-Mail und FAX erfasst.
- 12.4. Tritt der AG von der Vereinbarung zurück, weil es konzessionsbedingt, durch behördliche Vorschreibungen oder durch gerichtliche Entscheidungen bzw. deren wirtschaftlich untragbaren Folgen zu einer vorübergehenden oder dauernden Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebes kommt, kann der AN keine Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz stellen. Dessen ungeachtet ist für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen die vereinbarungsgemäße Vergütung zu entrichten.
- 12.5. Der AN kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG Zahlungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist unberechtigterweise nicht leistet. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu.
- 12.6. Tritt der AN gemäß Abschnitt 12.5 vom Vertrag zurück, steht dem AN der bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Aufwand an Vergütung zu. Diese Vergütungen sind mit einer allfällig geleisteten Anzahlung gegenzurechnen. Hinsichtlich etwaiger

über oben genannte Vergütungen hinausgehende, seitens des AG bereits geleistete Zahlungen, verpflichtet sich der AN diese an den AG zurück zu überweisen. Darüber hinaus stehen dem AN in diesem Fall keine Ansprüche gegen den AG zu. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

- 12.7. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte (Streik), nachweisbare Naturkatastrophen etc. entbinden den AN nicht von der Lieferverpflichtung, es erfolgt jedoch ein Weiterlaufen der ursprünglichen Frist nach Wegfall der höheren Gewalt bzw. eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist im Einvernehmen.

13. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

- 13.1. Der AN als Verarbeiter nach DSGVO wird sein gesamtes Personal, das beinhaltet alle Arbeitskräfte, Geschäftsführer und Vorstände und in sonstiger Form an den AN gebundene Personen, schriftlich an das Datengeheimnis nach § 15 DSGVO binden und die in § 14 DSGVO geforderten organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsmaßnahmen in ausreichendem Maß erfüllen. Weiters verpflichtet sich der AN zur Geheimhaltung gemäß § 51 GSpG.
- 13.2. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass am 25.05.2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, in Geltung treten. Der AN verpflichtet sich, falls aufgrund der geänderten Rechtslage erforderlich, einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem AG zu unterzeichnen und den AG so zeitgerecht in Kenntnis zu setzen, dass der Auftragsverarbeitungsvertrag rechtzeitig verhandelt und in Kraft treten kann.
- 13.3. Jeder Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse ("vertraulicher Information") und Beachtung der Urheberrechte des anderen Vertragspartners und am Projekt beteiligter Dritter, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages bekannt werden, verpflichtet. Sollte einer Partei aus der Verletzung dieser Bestimmung ein Schaden entstehen, ist diese berechtigt, den Ersatz dieses Schadens von der jeweils anderen Partei in voller Höhe zu fordern.
- 13.4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Sublieferanten im Sinne dieser Geheimhaltungspflicht, sofern dies für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig ist, zu binden.
- 13.5. Auch nach vollständiger Erfüllung durch AG und AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz zeitlich unbeschränkt aufrecht.
- 13.6. Unter "vertraulicher Information" sind jegliche technische und nicht-technische Informationen und/oder Daten mit Bezug auf die Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit oder Informationen über jede, wenn auch nur beabsichtigte, Tätigkeit, weiters Informationen über Produkte, Services und Geschäfte (Geschäftstätigkeit) einer Partei („Übermittler“), deren Geschäftspartner, Lieferanten, Lizenzgeber und Kunden, die eine Partei einer anderen Partei („Empfänger“) offen legt oder übermittelt oder zu der eine Partei aus dem speziellen (Vertrags-) Verhältnis der Parteien zueinander oder aus dieser Vereinbarung, aus welchen Grund und auf welche Art und Weise auch immer,

Zugriff erhält, Kenntnis erlangt oder ihr zugänglich gemacht wird. Dabei ist es unerheblich in welcher Form der Empfänger zu einer solchen Information gelangt und ob eine solche Information gesetzlich oder anders geschützt ist oder ob diese ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet ist oder nicht. Vertrauliche Information beinhaltet auch Kombinationen von Informationen, die als solche auch zum Teil öffentlich zugänglich oder bekannt sein können, jedoch nur in ihrem Zusammenhang und/oder dadurch, dass sie Dritten, die ebenso einen Nutzen daraus ziehen könnten, nicht bekannt sind, einen aktuellen oder potentiellen wirtschaftlichen Wert oder Nutzen ergeben.

- 13.7. Abweichend davon werden Informationen nicht als vertrauliche Informationen angesehen, sofern der Empfänger solcher Information oder Daten beweisen kann, dass (i) diese Information zu dem Zeitpunkt als sie ihm zugänglich gemacht wurde bereits öffentlich bekannt war (public domain); (ii) der Öffentlichkeit bekannt wurde nachdem sie dem Empfänger zugänglich gemacht wurde und den Empfänger keine Schuld daran trifft, dass diese Information veröffentlicht bzw. bekannt gemacht wurde; (iii) der Empfänger diese Information schon vor dem Abschluss dieser Vereinbarung und ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen erhalten hatte; (iv) dem Empfänger ohne dabei andere vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu brechen übermittelt wurde oder (v) von Mitarbeitern oder AN des Empfängers ohne Bezug zur vertraulichen Information des Übermittlers selbstständig entwickelt wurde.

14. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN UND LIEFEROBJEKTEN

- 14.1. Der AN versichert, dass die von ihm eingebrachten und erstellten Programme von solchen Schutzrechten Dritter frei sind, die die dem AN bei Vertragsschluss als beabsichtigt mitgeteilte Nutzung behindern, einschränken oder ausschließen, widrigenfalls er zur Schad- und Klagloshaltung des AG von allen geltend gemachten Ansprüchen verpflichtet ist. Darüber hinaus hat der AN auf seine Kosten unverzüglich die Beseitigung der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit zu bewirken; ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt davon unberührt.
- 14.2. Sämtliche durch den AN bei Erbringung der vertraglichen Werkleistungen erschaffenen Werke, Erfindungen und sonstige Arbeitsergebnisse, insbesondere, wenn diese als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes oder Erfindung im Sinne des Patentgesetzes zu qualifizieren sind, einschließlich Texte und Computerprogramme, Dokumentationen etc., fallen mit Entstehen in das Alleineigentum des AG.
- 14.3. Der AN überträgt an den AG hiermit unwiderruflich alle heute bekannten und zukünftig bekannt werdenden zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den bei Erbringung der vertraglichen Werkleistungen erschaffenen Werken, Erfindungen und sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere an den Werken nach dem Urheberrechtsgesetz, Patenten nach dem Patentgesetz und Gebrauchsmuster nach dem Gebrauchsmustergesetz, einschließlich – sofern gesetzlich zulässig – die damit in Zusammenhang stehenden Persönlichkeitsrechte. Der AN hat alle für die Übertragung der Immaterialgüterrechte an den AG allenfalls erforderlichen Schritte zu setzen. Dies

beinhaltet die Verpflichtung zur Übertragung des Source-Codes und sämtlichen für einen Betrieb bzw. die Integration beim AG erforderlichen Dokumentationen. Die Übertragung des Source-Codes und sonstiger Dokumentationen erfolgt elektronisch unverzüglich bei Erschaffung, bei Aufforderung durch den AG spätestens jedoch bei Abnahme.

- 14.4. Nur der AG ist zur Weiterübertragung dieser Rechte sowie zur Überlassung der Nutzung der Programme an Dritte befugt.
- 14.5. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die mit der Erbringung von Werkleistungen beauftragten Personen (gilt auch für Subunternehmer) ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher Rechte an den Arbeitsergebnissen, wie in diesem Abschnitt 14 vorgesehen, erteilen und wird dies auf erste Aufforderung durch den AG urkundlich nachweisen.
- 14.6. Die Übertragung des Eigentums und der Immaterialgüterrechte sowie die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten des AN sind mit Bezahlung des in Abschnitt 16 vereinbarten Werklohns abgegolten; ein darüber hinausgehendes Entgelt wird nicht geschuldet.
- 14.7. Der AN garantiert, dass die von ihm oder den Subauftragnehmern eingesetzten Experten Urheber sämtlicher im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffener Arbeitsergebnisse sind, d.h. sämtliche Werke, Erfindungen und sonstigen Arbeitsergebnisse originär und zur Erfüllung gegenständlicher Vereinbarung erschaffen werden.
- 14.8. Der AN garantiert weiters bei der Leistungserbringung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber- und Leistungsschutzrechte, zu verletzen.

15. NUTZUNGSRECHT FÜR STANDARDSOFTWARE

- 15.1. Dem AG wird gemäß der für den jeweiligen Vertragsgegenstand vereinbarten Nutzungsart das nicht ausschließliche sowie, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auch zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt.
- 15.2. Dem AG steht das Recht zu, die gelieferte Software innerhalb der C&L Gruppe (lt. Abschnitt 1.2) gemäß der für den jeweiligen Vertragsgegenstand vereinbarten Nutzungsart, zu nutzen.
- 15.3. Außerdem wird der AN auf Anforderung des AG diesem die Übertragung der Software auf ein Mitglied der C&L Gruppe ohne zusätzliche Kosten ermöglichen (z.B. bei internen Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe).

16. VERGÜTUNG

- 16.1. Die Vergütung des AN erfolgt auf pauschaler Basis, sofern in den jeweiligen Angeboten und zusätzlichen Vereinbarungen nicht anders geregelt.
- 16.2. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, sofern nicht in den jeweiligen Angeboten und zusätzlichen Vereinbarungen anders geregelt. Die genannten Preise verstehen sich frei dem jeweils vereinbarten Lieferort und beinhalten alle für die Softwarelieferung erforderlichen Programmdateiträger.

- 16.3. Dem AG wird ein Zahlungsziel von 21 Tagen abzüglich 3 % Skonto, 30 Tage netto nach Abnahme und Rechnungslegung gewährt. Der AN verpflichtet sich, alle dieses Vertragsverhältnis ihn betreffenden Steuern, Sozial- und sonstigen Abgaben selbst abzuführen.
- 16.4. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 16.5. Die Kosten des AN für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder (Wegzeiten, Diäten etc.) sind, sofern nicht anders geregelt, durch den AN zu tragen.
- 16.6. Der AG ist berechtigt, Zahlungen wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Leistung durch den AN sowie aufgrund von Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüchen infolge schriftlicher Bemängelung, dem Mangel entsprechend zurückzuhalten.
- 16.7. Hinsichtlich etwaiger über oben genannte Vergütungen hinausgehende, seitens des AG bereits geleistete Zahlungen, verpflichtet sich der AN diese an den AG rückzuüberweisen. Darüber hinaus stehen dem AN in diesem Fall keine Ansprüche gegen den AG zu. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 16.8. Der Rücktritt des AN, der mittels eingeschriebenen Briefes bekanntgegeben werden muss, ist jedoch erst zulässig, wenn der AN dem AG schriftlich eine angemessene Nachfrist (mindestens 30 Tage) zur Erfüllung der Handlung oder Zahlung gesetzt hat.
- 16.9. Allfällige Haftungs- und Pönalregelungen sind im Auftrag oder zusätzlichen Vereinbarungen zu regeln.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Sämtliche über diesen Vertrag hinausgehenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von der Schriftform sind insbesondere auch E-Mail und FAX erfasst. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die Partner vereinbaren schon jetzt, eine allenfalls unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 17.3. Streitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung bzw. die darauf basierenden Verträge werden nach Möglichkeit durch gütliche Vereinbarung zwischen AN und AG beigelegt.
- 17.4. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so hat ein gemeinsam festgelegter Sachverständiger diese Bewertung vorzunehmen.
- 17.5. Die Kosten dieses Sachverständigen trägt derjenige Vertragsteil, dessen Bewertung vom Sachverständigen als unrichtig festgestellt wird.
- 17.6. Werden der AG oder der AN in anderen Gesellschaften verschmolzen, in andere Gesellschaften umgewandelt oder finden andere Formen der

Gesamtrechtsnachfolge statt, gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

- 17.7. Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.